

Erstellung eines Templates je Modul der SCC – welche Änderungen sind notwendig und zulässig?

Genauso wie bei der älteren Version der SCC dürfen die Klauseln der neuen SCC in der Regel nicht geändert werden, damit sie ohne Genehmigung im Einzelfall als geeignete Garantien für Drittlandtransfers verwendet werden können. Im Unterschied zur älteren Version, sind die neuen SCC jedoch modular aufgebaut aber dennoch in einem Dokument zusammengefasst. Hinzu kommt, dass einige Klauseln nur für manche Module relevant sind, in einzelnen Klauseln verschiedene Optionen enthalten sind und zum Teil mitten im Text Passagen für manche Module relevant sind und für manche nicht. Das stellt Unternehmen vor eine Herausforderung: Es müssen Anpassungen vorgenommen werden und gleichzeitig müssen diese auf das Notwendige beschränkt sein, damit die SCC nicht gesondert genehmigungsbedürftig nach Art. 46 Abs. 3 DSGVO sind. Da ggf. Betroffenen und auch Datenschutzbehörden Kopien der SCC bereitzustellen sind, muss fernab einer Klarheit für die Parteien über die vereinbarten Pflichten auch gewährleistet sein, dass Betroffene und Aufsichtsbehörden erkennen können, welche Klauseln für eine Datenübermittlung zwischen den beteiligten Parteien relevant sind.

A. Regelung zu Änderungen in den neuen SCC

In Klausel 2 (a) der neuen SCC ist geregelt, dass die SCC ohne gesonderte Genehmigung als geeignete Garantie verwendet werden können, *„sofern diese nicht geändert werden, **mit Ausnahme der Auswahl des entsprechenden Moduls oder der entsprechenden Module oder der Ergänzung oder Aktualisierung von Informationen in der Anlage**“*.

In Satz 2 von Erwägungsgrund 10 des Beschlusses zu den SCC ist Folgendes geregelt: *„Zusätzlich zu den allgemeinen Klauseln sollten Verantwortliche und Auftragsverarbeiter das für ihre Situation **geltende Modul auswählen**; auf diese Weise können sie ihre Pflichten gemäß den Standardvertragsklauseln auf ihre jeweilige Rolle und jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der betreffenden Datenverarbeitung **zuschneiden**.“*

Hieraus wird erkennbar, dass die Europäische Kommission selbst davon ausgeht, dass eine „Auswahl“ des passenden Moduls erfolgen muss und dass dadurch ein „Zuschneiden“ erfolgen kann. Dies ist zwar ein Ausgangspunkt, aber für sich genommen noch nicht die Antwort auf die Frage, welche Änderungen konkret zulässig sind.

B. Zum Anpassungsbedarf im Einzelnen

Im Folgenden wird auf den Anpassungsbedarf eingegangen und erläutert, welche Anpassungen notwendig und welche Formen dessen zulässig sind.

I. Anpassungen in Klausel 3 (a)

Bereits in Klausel 3 (a) ist es erforderlich, dass aus dem im Einzelfall verwendeten Template erkennbar wird, welche Regelungen für das verwendete Modul relevant sind und welche Bestandteile nicht gelten, weil sie zu einem anderen Modul gehören. Einerseits betrifft dies in Klausel 3

die Verweise auf andere Module (bspw. in Klausel 3 (a) (ii)) und für diese geltende Regelungen und andererseits auch den Umstand, dass manche Gliederungspunkte (bspw. Klausel 3 (a) (iii)) für einige Module überhaupt nicht relevant sind.

In Bezug auf die zuerst genannten Verweise auf andere Module käme bspw. in Frage, diese Verweise zu löschen oder sie farblich zu hinterlegen und dadurch zu kennzeichnen, dass solche Bestandteile nicht für das gewählte Modul relevant sind. Eine Löschung von Verweisen auf andere Module würde für die einfache Erkennbarkeit der im Einzelnen relevanten Regelungen dienlicher sein. Angesichts der Notwendigkeit, dass für Betroffene und Aufsichtsbehörden ebenfalls innerhalb einer Kopie der SCC klar wird, welche Regelungen gelten und welche nicht, sollte das Löschen irrelevanter Verweise auf irrelevante Module eine zulässige Form der Abwandlung sein, die im Rahmen der „Auswahl“ im Sinne von Klausel 2 (a) eines einzelnen Moduls erfolgt. Farbliche Hinterlegungen sollten jedoch auch möglich sein, sofern sie auf das Notwendigste begrenzt sind und hieraus erkennbar wird, ob eine Regelung zum von den Parteien verwendeten Modul passt.

Mit Blick auf einige Gliederungspunkte von Klausel 3 (a), die für einzelne Module überhaupt nicht anwendbar sind, bietet es sich an, den Gliederungspunkt bestehen zu lassen und mit einem „-“ zu versehen. So bleibt die Nummerierung gleich, es wird deutlich, dass ein Gliederungspunkt nicht anwendbar ist, und für ein Modul nicht relevante Regelungen sind nicht mehr im Template enthalten. So wird bestmöglich klar, welche Passagen der SCC gelten.

II. In Gänze optionale Klauseln

Einige Klauseln sind in Gänze optional und daher nicht zwangsläufig Bestandteil der SCC, die abgeschlossen werden. Hierzu zählt Klausel 7, innerhalb derer eine Regelung zum Beitritt weiterer Parteien enthalten ist. Sofern diese Klausel nicht Bestandteil der abzuschließenden SCC werden soll, dann muss eine Lösung für eine entsprechende Abbildung gefunden werden.

Wenn die Klausel in den SCC 1zu1 als optional gekennzeichnet übernommen wird, ist für Dritte nicht klar, ob Klausel 7 relevant ist oder nicht. Auch an dieser Stelle ist es empfehlenswert, die Überschrift „Klausel 7“ zwar bestehen zu lassen aber unter der Überschrift durch ein „-“ zu kennzeichnen, dass die Klausel von den Parteien nicht vereinbart wurde. So bleibt auch wiederum die Nummerierung der Klauseln stimmig und es wird leicht erkennbar, dass Klausel 7 nicht Bestandteil des Vereinbarten ist.

Eine andere in Gänze optionale Regelung ist in Klausel 11 (a) enthalten und betrifft die Möglichkeit von Betroffenen, bei einer unabhängigen Streitbeilegungsstelle Beschwerde einreichen zu können. Auch bei dieser Passage wäre es unpassend, wenn der optionale Text Bestandteil der SCC wäre, obwohl die Parteien diese Regelung zur Streitbeilegung nicht anwenden und nicht vereinbaren wollen. Im Gegensatz zu Klausel 7 ist es jedoch keine gute Lösung hier ein „-“ einzufügen, da so mitten im Text ein Strich stünde und nicht vollkommen klar wäre, wieso dies der Fall ist. Nach hier vertretener Ansicht sollte es zulässig sein, diesen optionalen Bestandteil in Gänze nicht in die abzuschließenden SCC aufzunehmen. Es bestünde kein Vorteil für Betroffene oder Behörden, wenn die optionale Passage, welche nicht zwischen den Parteien vereinbart wird, weiterhin in den SCC enthalten wäre. Eventuell führt dies eher zu unklaren Texten. Selbiges gilt,

wenn erkennbar wäre, dass von einer Option, die nicht mehr als solches in den Text aufgenommen wird, nicht Gebrauch gemacht wurde.

III. Wahl zwischen zwei Optionen

Innerhalb von Klausel 9 (a) für die Module 2 und 3 und in Klausel 17 für die Module 1, 2 und 3 müssen die Parteien sich für eine von zwei Optionen entscheiden. Ebenso wie bei Klausel 11 (a) ergibt es wenig Sinn, wenn die nicht verwendete Option trotzdem Bestandteil der abzuschließenden SCC wäre. Auch an diesen Stellen sollte es zulässig sein, nur die gewählte Option in den Text mit aufzunehmen und die andere Option in Gänze wegzulassen, ohne dabei eine Änderung vorzunehmen, die nicht den Regelungen in Klausel 2 (a) und Erwägungsgrund 10 Satz 2 des Beschlusses entspricht.

IV. Weglassen von Klauseln / Nummerierung

Ein anderer Fall betrifft Klauseln, die für manche Module von vornherein nie eine Rolle spielen. Hierzu zählt die eben schon angesprochene Klausel 9, welche für die Module 1 und 4 in Gänze nicht anwendbar ist. Zudem ist Klausel 13 für Modul 4 irrelevant. Als Lösung für solche Fälle ist auch die Aufnahme der Überschrift und Kennzeichnung der Irrelevanz durch „-“ empfehlenswert. Eine Abänderung der Nummerierung wird so vermieden und gleichzeitig eine konsistente Gliederung vorgenommen, bei der nicht auf Klausel 8 als nächstes Klausel 10 folgt.

V. Innerhalb einzelner Klauseln in eckigen Klammern stehende Bestimmungen

In einigen Klauseln sind innerhalb des Textes einzelne Abschnitte (mitunter nur wenige Worte) lediglich für einige Module relevant und als solche in eckigen Klammern gekennzeichnet. Dies trifft bspw. auf Passagen von Klausel 16 (d) zu, innerhalb derer bei den zu vereinbarenden SCC deutlich werden sollte, welche Regelung vereinbart wird und welche nicht. In anderen Abschnitten sind in eckigen Klammern Textpassagen enthalten, die nur für Modul 3 relevant sind. So bspw. bei Klausel 14 (e) und (f) und Klausel 15.1 (a) (ii). Auch hier muss bei Verwendung anderer Module klar werden, dass der Text in den eckigen Klammern nicht Gegenstand der vereinbarten Klauseln wird.

Wie schon zuvor beschrieben, bietet die Beibehaltung von Passagen, die für ein Modul irrelevant sind, keinen Mehrwert für die Parteien, Aufsichtsbehörden und Betroffene und kann sogar für Unklarheiten sorgen. Daher ist es empfehlenswert, die in Gänze für ein Modul in eckigen Klammern enthaltenen Regelungen nicht mit in die SCC aufzunehmen und die nicht relevanten Passagen zu löschen.

C. Handlungsempfehlungen für Unternehmen / Checkliste von Piltz Legal

Unternehmen müssen beim Ausfüllen und Abschluss von SCC darauf achten, dass erkennbar wird, welche Regelungen für ihre Vereinbarung gelten und welche nicht. Einerseits kann dies dadurch sichergestellt werden, dass Unternehmen über entsprechend je Modul vorbereitete Templates verfügen. Andererseits wird es in der Praxis auch erforderlich sein, dass von anderen Dienstleistern und Vertragspartnern aufbereitete Templates verwendet werden. In beiden Fällen ist es für Unternehmen hilfreich, mit einer Checkliste zu prüfen, ob alle notwendigen Auswahlmöglichkeiten getroffen wurden und die relevanten Klauseln als solche leicht erkennbar sind.

Piltz Legal hat eine solche Checkliste entworfen, die zusätzlich unter anderem auch abfragt, ob alle Informationen vorhanden sind, die für das Befüllen der Anhänge benötigt werden. Für das Befüllen der Anhänge müssen Unternehmen über eine Vielzahl an Informationen verfügen und sicherstellen, dass alle notwendigen Angaben in den Anhängen vermerkt werden. Die von Piltz Legal entworfene Checkliste versetzt EU-Unternehmen in die Lage, – je Geschäftsprozess, im Rahmen dessen Datenübermittlungen erfolgen – zu prüfen, ob die ihnen vorliegenden Informationen vollständig sind und in den ihnen vorliegenden SCC die zum Modul passende Auswahl von Textpassagen erfolgt ist.

B. Prüfung der Vollständigkeit von Informationen, für einzelne Klauseln

Innerhalb dieses Abschnittes geht es darum zu prüfen, ob die passenden Klauseln ausgewählt wurden und ob innerhalb einzelner Klauseln alle Angaben vollständig enthalten sind, die zu dem für Sie relevanten Modul der SCC passen.

I. Für alle Module

1.) Haben Sie sichergestellt, dass bei Klausel 3 (a) die für Ihr Modul passenden Klauseln erwähnt werden?

Ja Nein

2.) Haben Sie sich dafür entschieden, ob Sie Klausel 7 verwenden möchten und falls ja, ist Klausel 7 in den Ihnen vorliegenden SCC enthalten?

Ja Nein

3.) Ist in den Ihnen vorliegenden SCC bei Klausel 11 angegeben, ob von der Option bezüglich einer unabhängigen Streitbeilegungsstelle Gebrauch gemacht wird oder nicht?

Ja Nein

4.) Wird innerhalb der Ihnen vorliegenden SCC unter Klausel 16 (d) erkennbar, dass nur die für das von Ihnen verwendete Modul relevante Passage anwendbar ist?

Ja Nein

5.) Haben Sie vom Hintergrund der Klausel 17 geprüft, ob das Recht des Mitgliedstaats, in dem Ihr Unternehmen seinen Sitz hat, Rechte als Drittbegünstigte zulässt und falls das Recht dies nicht zulässt, welche andere Rechtsordnung Rechte als Drittbegünstigte zulässt und deswegen für Klausel 17 in Frage kommt?

Ja Nein

Die vollständige Checkliste ist Teil unserer Beratung für Mandanten. Melden Sie sich bei Rückfragen gerne bei uns: Dr. Carlo Piltz (carlo.piltz@piltz.legal); Philipp Quiel (philipp.quiel@piltz.legal)